

Beilage zu No. 32 des Kreisblatt

16. April.

für den Kreis Westerbürg

1920.

Amtlicher Teil.

Mehlverteilungsstelle.

An die Herren Bürgermeister der unbefetzten Gemeinden des Kreises.

Die Mehlverteilungsstelle befindet sich ab heute beim Kreis-Anschlusse. Sämtliche Schriftstücke, welche die Mehlanforderung und Mehllieferung betreffen, sind an die nachstehende Adresse zu senden: „Kreis-Anschlusse (Mehlverteilungsstelle) Westerbürg.“ Die Herren Bäcker sind entsprechend zu verständigen.

Westerbürg, den 15. April 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit Erledigung meiner Verfügung vom 27. 3. 20 Kreisbl. Nr. 27 betr. Kreis-hundesteuer im Rückstande sind, werden an sofortige Erledigung erinnert.

Westerbürg, den 14. April 1920.
Der k. Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerbürg.
Zum Zwecke der Zuderverteilung ersuche ich um Mitteilung des Personenstandes (getrennt nach Säuglingen und anderen Personen) nach dem Stande vom 15. April 1920 bestimmt bis zum 25. ds. Mts.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Gemeinden, welche nach dem 25. ihren Bericht einsenden, bei der Zuderverteilung keine Berücksichtigung finden können.

Westerbürg, den 16. April 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister im nicht besetzten Kreisteil.
Auf die rechtzeitige und regelmässige Einsendung der monatlichen Berichtigungen zur Selbstversorger- und Brotkartenliste wird wiederholt aufmerksam gemacht.

Fehlansätze erforderlich.
Westerbürg, den 10. April 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Diejenigen Herren Bürgermeister die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 23. Februar Kreisblatt Nr. 17 betr. Erhaltung bzw. Neuanschaffung von Turnplätzen, Turngeräten und Spielbällen für die Schuljugend noch im Rückstande sind werden mit Frist von 10 Tagen erinnert.

Westerbürg, den 19. April 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung

zum Kapitalertragsteuergesetz.

Bei der Drucklegung der Bekanntmachung vom 8. d. Mts. im Kreisblatt Nr. 30 vom 9. d. Mts. sind zwei sinnentstellende Druckfehler unterlaufen.

Es muß heißen; Im ersten Absatz zweitletzte Reihe anstatt „Darlehnsklassenzinsen“ „Darlehnszinsen“ und im dritten Absatz dritte Reihe anstatt „seinerzeit“ „seinerseits“.

Zur Behebung in der Bevölkerung hervorgetretener Zweifel wird in bezug auf die Ablieferung der Kapitalertragsteuer darauf hingewiesen, daß für die Erhebung nicht wie vielfach irrtümlich angenommen wird, die Kreislokkommunalkasse hier zuständig ist, sondern die staatlichen Kreiskassen und zwar in Marienberg und Montabaur, die erstere für das ehemalige Amt Rennerod und die letztere für das ehemalige Amt Wallmerod.

Der Magistrat der Stadt Westerbürg und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Westerbürg, den 9. April 1920.
Das Finanzamt.
J. B. Luft.

Es entstehen sehr oft unliebsame Verzögerungen dadurch, daß Anmeldungen über in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges erwachsene Schäden von nachgeordneten Regierungsstellen zunächst an ihre vorgesetzte Dienstbehörde und von diesen in manchen Fällen sogar an einen preussischen Feststellungsausschuss weitergegeben werden.

Die vorbezeichneten Schadensanmeldungen sind stets unmittelbar an das Reichsministerium des Innern, Abteilung für Elsaß-Lothringen, Berlin W 8, Wilhelmstraße 72, einzusenden.

Berlin, den 25. Februar 1920.
Der Reichsminister des Innern.
Abteilung für Elsaß-Lothringen.

Bekanntmachung.

Für die Kreise Westerbürg und Oberwesterwald ist als Unterorgan des Gewerbevereins für Nassau G. B. in Wiesbaden, Rheinstraße 42 ein Kreisverband für Handwerk und Gewerbe gegründet worden. Zweck des Kreisverbandes ist:

1. die Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen von Handwerk und Gewerbe innerhalb des Kreises in engster Fühlungnahme mit dem Gewerbeverein für Nassau und der Handwerkskammer,
2. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder der angeschlossenen Vereinigungen in allen gewerblichen Angelegenheiten. Die Geschäftsstelle des Kreisvereins ist für den Kreis Westerbürg bei Herrn Bürgermeister Wittkau in Westerbürg.

Die Handwerker u. Gewerbetreibenden des Kreises Westerbürg werden aufgefordert, sich in Lokalgewerbevereinen zusammenzuschließen, um dadurch den Anschluß an den Kreisverband und den Gewerbeverein für Nassau zu gewinnen.

Westerbürg, den 12. April 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Der Mineralölversorgungs-Ges. m. b. H. Berlin hat wegen der Belieferung der Benzolverbraucher im besetzten Gebiet angeordnet, daß vom 1. März ab für die Abgänge die gleichen Bestimmungen wie im unbefetzten Deutschland gelten sollen. Der Absatz wird in Form von (gewerbetechnischen bzw. geographischen Kontingenten geregelt und zwar erfolgt die Festsetzung der den einzelnen Kontingentsverteilern zur Verfügung zu stellenden Betriebsmengen durch die M.-B.-G. im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium. Als Verteiler kommen in Betracht:

1. Für rein landwirtschaftliche Zwecke die Landwirtschaftskammern (Unterverteilungsstellen Landratsämter),
2. Für alle ortsbeweglichen Motore die Regierungspräsidenten,
3. Die Benzolverteilungsstelle für metallverarbeitende Handwerksbetriebe, Düsseldorf.
4. Der Bund der Bezugsvereinigungen Deutscher Gewerbe e. B., Berlin SW. 11, Dafenplatz 5, für alle handwerksmässigen Betriebe,
5. Für Färbereien und chem. Waschanstalten der Verband chem. Färbereien u. Waschanstalten, Berlin SW 11, Dafenplatz 5.
6. Für Motorenfabriken der Reichskommissar für Eisen- und Metallverarbeitung, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194.
7. Für Lackfabriken die Reichs-Abrechnungsstelle des Verbandes Deutscher Lackfabrikanten, Berlin NW 7, Unter den Linden 68a.
8. Für Kunstlederfabriken der Verband Deutscher Kunstlederfabriken und Wachsstuchfabrikanten Fr. Loe Cohn, Berlin, Rosenthalerstraße 41.
9. Für die elektr.-techn. Industrie der Zentralverband elektr.-techn. Industrie, Berlin W 10 Corneliusstr. 3.
10. Für das Buch- und Steindruckgewerbe der Verein Deutscher Buch- und Steindruckfabrikanten e. B., Berlin W. 30, Bayerischer Platz 6,
11. Für die Glasinstrumentenfabriken der Verband der Glasinstrumentenfabriken Deutschlands, Ilmenau in Thüringen,
12. Für die Chemische Industrie die Verteilungsstelle für die Chemische Industrie, Berlin W 10, Regentenstr. 23,
13. Für die Uhrenindustrie, Berlin W 10, Kleiststr. 19,
14. Für die Textilindustrie der Gesamtverband der Deutschen Textil-Bereidungs-Industrie, Berlin W 35, Schönebergerufer 35,
15. Für Aerzte der Verband der Aerzte Deutschlands, Dresden.

Diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe (s. Ziffer 1), für die Motoren-Betriebsstoffe erforderlich sind, wollen bestimmt bis zum 6. eines jeden Monats diesbezügliche Anträge, deren Dringlichkeit von dem zuständigen Bürgermeister zu bescheinigen ist, mir vorlegen.

Westerbürg, den 15. April 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Noch nicht heimgekehrte Kriegsgefangene.

Kriegsgefangene, die nachweisbar in England, Frankreich, Amerika, Belgien, Italien u. Serbien in Kriegsgefangenschaft waren und noch nicht heimgekehrt sind, müssen von ihren Angehörigen sofort dem zuständigen Krisenheim gemeldet werden mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Truppenteil, Dienstgrad, Tag und Ort der Gefangennahme, Gefangenen-Nr., letzte Kriegsgefangenen-adresse und Datum der letzten Nachricht des noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen sowie Tag und Jahr der Geburt. Es dürfen nur solche Kriegsgefangene gemeldet werden, von denen mindestens eine eigene Nachricht aus der Kriegsgefangenschaft vorliegt oder die durch eidesstattliche Erklärung eines Kameraden

als bestimmt in Kriegsgefangenschaft geraten bestätigt werden können. Im letzteren Falle ist die Adresse dieses Zeugen mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die einzureichenden Meldungen sich vorläufig nur auf die in obengenannten Ländern befindlichen Kriegsgefangenen beziehen dürfen. Für die Kriegsgefangenen in Rußland, Rumänien und Japan wird später ein gleicher Aufruf erfolgen.

Das einlaufende Material ist durch die Kreisheime darauf hin zu sichten, ob sich darunter Meldungen befinden, die sich auf Vermisste, nicht aber auf Kriegsgefangene beziehen. Die auf Vermisste bezüglichen Meldungen sind den Einsendern unter Hinweis auf die Anzeige zurückgegeben. Unvollständige Meldungen sind durch mündliche Vernehmung der Angehörigen vom Kreisheim zu vervollständigen, bezw. wenn sich Widersprüche in ihnen vorfinden, zu berichtigen. Die einlaufenden Meldungen sind von den Kreisheimen sofort nach Ländern geordnet dem Deeresabwicklungsamt Preußen U. 7/5e, Schützenstraße 63 III, Berlin SW. 68, einzusenden. Es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß die Meldungen so gefaßt sind, daß sie nicht zu zeitraubenden Rückfragen Anlaß geben.

Berlin, den 15. März 1920.

Reichszentralstelle für Kriegs- u. Zivilgefangene.
Im Auftrage: Schlesinger.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort z. Kenntnis der in Frage kommenden Familien zu bringen und etwaige Meldungen bis spätestens 30. April hierher einzureichen.

Westerburg, den 11. April 1920.

Kriegsgefangenenheimkehrstelle.

Der Reichswirtschaftsminister schreibt mit Erlaß vom 9. März 1920 I 15 Nr. 2191:

In letzter Zeit sollen Selbstverbraucher (es mag sich auch um verkappte Lebensmittel-Kleinschieber handeln) dazu übergegangen sein — um vor der Abnahme von Lebensmitteln durch die Kontrollorgane auf Bahnhöfen usw. geschützt zu sein — bei den Ortspolizeibehörden die Ausstellung von Gewerbebescheinigungen zu beantragen.

Dieses Verfahren, auf Grund einer Gewerbebescheinigung Lebensmittel für den eigenen Bedarf einzulassen, soll ziemlich gebräuchlich sein.

Es wird ergebnis ersucht, bei den Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise darauf hinwirken zu lassen, daß in Fällen vorliegender Art Gewerbebescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Wiesbaden, den 31. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez.: Unterschrift

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck mit der Weisung, die Ausstellung derartiger Bescheinigungen grundsätzlich abzulehnen.

Westerburg, den 12. April 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Die Bestimmung in Ziffer 15 der Preussischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 wonach die ausgerechneten Quittungskarten spätestens vierteljährlich einzusenden sind, wird von vielen Quittungskarten-Ausgabestellen nicht genügend beachtet. Auch ist die Beobachtung hier gemacht worden, daß bei Ausstellung und beim Umtausch von Quittungskarten nicht immer mit der nötigen Sorgfalt verfahren wird. Z. B. fehlen auf vielen eingehenden Quittungskarten die Namen der Versicherungsanstalt und auch die Geburtsstage. Auch sind die Familiennamen vielfach unleserlich und die Aufrechnungsergebnisse stimmen mit dem Markeninhalte nicht überein. Letzteres ist in vielen Fällen darauf zurückzuführen, daß Zwei- und Dreizehnenwochenmarken nicht als solche berücksichtigt, sondern als Einwochenmarken gezählt werden. Nicht selten fehlen auch die Aufrechnungsstelle und die Aufrechnungstage. In erneuerten Karten fehlen bei Markenübertragungen häufig die Angaben, welcher Versicherungsanstalt die Marken angehören und für welche Beschäftigungszeiten sie verwendet worden sind. In den eingehenden Karten verstorbener Versicherten fehlen in der Regel die Todestage. Darüber, daß verspätet zum Umtausch vorgelegte Quittungskarten ebenso wie rechtzeitig vorgelegte Karten zu behandeln, also ohne weiteres aufzurechnen sind, scheint noch vielfach Unkenntnis zu bestehen.

Infolge der erwähnten Mißstände entstehen nicht allein uns, sondern auch den Quittungskarten-Ausgabestellen viel unnötige Schreibarbeiten und Portokosten, die bei etwas mehr Sorgfalt bei Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten vermieden werden könnten.

Wir ersuchen deshalb, die Quittungskarten-Ausgabestellen wiederholt auf die genaue Beachtung der Preussischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 und noch besonders darauf hinzuweisen, daß

a) Quittungskarten Nr. 1 für Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben oder Karten, welche auf mehr als 6 Monate zurück verwendbar erklärt werden sollen, erst nach Anhörung der Versicherungsanstalt ausgestellt werden dürfen,

b) die Uebertragung von Beitragsmarken in erneuerte Karten auch erst nach Anhörung der Versicherungsanstalt erfolgen darf, welcher die zu übertragenden Marken angehören.

Cassel, den 28. Februar 1920.

**Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.
Dr. Schrader.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Gerichtliches.

Neuwied, 12. April. Wuchergericht. Johann R. II., Landwirt in Derschbach (Kr. Westerburg), hat im Dez. 1919 in Derschbach eine Kuh und ein Schwein heimlich geschlachtet und auch die Tiere nach der Schlachtung nicht amtlich beschauen lassen. Ferner hat er ein Kalb an einen Unbekannten verkauft, ohne dessen Berechtigung zum Kauf zu prüfen und ohne den Verkauf der Gemeindebehörde anzuzeigen. Das Gericht war der Ueberzeugung, daß das Fleisch im Schleichhandel veräußert werden sollte und verurteilt R. wegen der Schwarzschlachtung zu drei Monaten Gefängnis, 2000 Mk. Geldstrafe, Einziehung des beschlagnahmten Fleisches und Veröffentlichung des Urteils, ferner wegen Verkaufs des Kalbes zu einer weiteren Geldstrafe von 1000 Mk. Der Metzger Franz Sch. und sein Bruder, der Schreiner Josef Sch. beide von Hahn bei Westerburg, haben bei der unerlaubten Hauschlachtung Beihilfe geleistet. Fr. Sch. erhielt 200 Mk. Geldstrafe, der 17 Jahre alte Josef Sch. dagegen wurde freigesprochen, da ihm das Erfordernis der „Wissentlichkeit“ fehlte.

Sport-Nachrichten.

Das am 11. d. Mts. ausgetragene Verbandsspiel zwischen „Westerwaldia“ Emmerichenhain und F. A. T. B. Gemünden wurde von Emmerichenhain mit 2:0 gewonnen. (Halbzeit 0:0) Vorausbemerkte war der Platz in einem jämmerlichen Zustand, besonders vor den Toren und hat Gemünden in der Hauptsache diesem Umstand seine erste Niederlage zu verdanken. Bezeichnenderweise kam in der ersten Halbzeit nicht ein Ball auf das Tor Gemündens. Das Spiel gestaltete sich äußerst spannend u. war die Spielweise F. A. Gemündens der „Westerwaldias“ überlegen. Besonders die Verteidigung in der zweiten Halbzeit. Nach Halbzeit war das Spiel Emmerichenhains besser u. systematischer durch das Einstellen eines frischen Mittelstürmers, der hervorragend spielte, besonders in Uebersicht des Spieles; sonst wurde er aber gut abgedeckt. Der Schiedsrichter war gut und war das erste Tor nicht einwandfrei. E. Lormächter Seeber ganz ausgezeichnet. In Niederroßbach schlug „Olympia“ Rehe die dortige Borussia 6:0 (Halbzeit 1:0) Färber schob wieder allein 4 Tore. Niederroßbachs Lormächter gut, verhütete eine größere Niederlage. Am Sonntag, den 18. d. Mts. finden folgende Spiele statt. In Döhn spielt „Oranien“ gegen F. A. Gemünden. Schiedsrichter stellt Emmerichenhain. In Niederroßbach „Borussia“ gegen F. A. Westerburg. Schiedsrichter stellt Döhn. In Rehe „Olympia“ gegen „Westerwaldia“ Emmerichenhain. Schiedsrichter stellt Niederroßbach. Alle Spiele finden um 3 Uhr mit ¼ Stunde Wartezeit statt.

Literarisches.

Die 3. Reihe der neuen Steuergesetze, enthaltend Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer, Körperschaftsteuer u. Landessteuer, sind als handliche Textausgabe zum Preise von 4 Mark soeben in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Mauerstr. 43/44 erschienen. Bei der Wichtigkeit und der einschneidenden Wirkung dieser Gesetze für unser gesamtes Wirtschafts- und Volksleben ist ihre Kenntnis für alle Kreise nötig. Jeder Einzelne wird von diesen Gesetzen berührt und muß sich mit ihrem Inhalt vertraut machen.

Brofkartenausgabe

findet Samstag den 17. April, vormittags statt.

Westerburg, den 16. April 1920.

Bürgermeisteramt.

Uebung der freiwilligen Feuerwehr.

Am Sonntag den 18. d. Mts. morgens um 7 Uhr findet hier in Westerburg eine Uebung der freiwilligen Feuerwehr statt.

Die Polizeiverwaltung.

Wittlan.

Dachpappe in allen Stärken, Dachteer,

Karbolineum

(ein Waggon) angekommen.

C. v. Saint-George, Hachenburg.